



Satzung des Fördervereins des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 14.09.2020 in Müncheberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1993 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.“ (Kurzbezeichnung Förderverein DEI). Als Deutsches Entomologisches Institut gelten hier die aus der KRAATZschen Stiftung hervorgegangenen Sammlungen und die Bibliothek, die angestellten Mitarbeiter*innen sowie die durch Projekt- und Drittmittel mit diesen verbundenen Arbeitsgruppen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) VR 2156 FF eingetragen.

Sein Sitz ist Müncheberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung von Naturschutz.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung und Förderung der entomologischen Wissenschaft im Deutschen Entomologischen Institut (DEI) als Zentrum entomologischer Forschung in Deutschland in Weiterführung der über 100jährigen Tradition dieser Einrichtung,
- Unterstützung bei der Ergänzung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlungen und der Bibliothek,
- Förderung aller Vorhaben des DEI zur Propagierung der im Institut geleisteten Forschungsarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere zur Vermittlung von Umweltbewusstsein und von Verständnis für die Rolle der Insekten für den Menschen,
- Unterstützung und Förderung des Ausbaus der entomologischen Sammlungen und der Bibliothek des DEI als unverzichtbare Basis für die wissenschaftliche Forschung sowie als Grundlage für die Ausbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der vielfältigen Aktivitäten des DEI auf dem Gebiet der Vermittlung von Umweltbewusstsein; Wecken von Verständnis für die Belange des Natur- und Biotopschutzes für die Insekten durch Veranstaltung von Fachtagungen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen,
- Vernetzung mit Fachkolleg*innen und Fachgremien, entomologischen Vereinigungen und politischen Mandatsträger*innen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Einkünfte des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden) dienen ausschließlich den in §2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Fördervereins des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder korporative Einrichtungen werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform¹. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich Verdienste um den Verein oder das DEI erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt und haben ansonsten die gleichen Rechte wie normale Mitglieder.

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 6.1 Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 6.2 Juristische Personen oder korporative Einrichtungen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind.
- 6.3 Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- 6.4 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig sind, zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - bei korporativen Einrichtungen durch Auflösung,
 - bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- 7.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - unehrenhafte Handlungen.
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

¹ „Schriftform bzw. schriftlich“ heißt im Folgenden: Die gesamte schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereins wird (vorzugsweise) per E-Mail abgewickelt.



Satzung des Fördervereins des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Geschäftsführenden
- der/dem Schatzmeister*in

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes:

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

- 9.1 Der amtierende Vorstand ernennt eine Person als Wahlleitung. Die Wahlleitung kandidiert selbst nicht und ist nicht im amtierenden Vorstand.
- 9.2 Der amtierende Vorstand ruft sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes auf. Die schriftlichen Vorschläge für Kandidierende für den neu zu wählenden Vorstand sind innerhalb von zwei Wochen an die Wahlleitung zu richten.
- 9.3 Die Wahlleitung prüft, ob die Kandidierenden für eine Kandidatur bereit sind und holt deren Einverständnis ein. Spätestens zwei Wochen vor der Wahl wird die Liste der Kandidierenden durch die Wahlleitung an die Mitglieder verschickt.
- 9.4 Ablauf der Wahl:
 1. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können eine Liste der Namen, der von ihnen gewählten Personen, formlos schriftlich bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung (Datum des Posteingangs) an die Wahlleitung senden.
 2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob die Wahl offen oder geheim stattfindet.
- 9.5 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dabei zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mit.
- 9.6 Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung und mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig kandidieren, ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis wird unmittelbar den anwesenden Mitgliedern bekanntgegeben. Die übrigen Mitglieder werden von der Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Stimmenzahl über das Ergebnis informiert.
- 9.7 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 9.8 Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt 2 Wochen nach seiner Wahl.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so beruft der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitz oder bei dessen Verhinderung von der amtierenden Vertretung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die Geschäftsführende, an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.



Satzung des Fördervereins des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.

§ 10 Beirat

Ein Beirat kann für die Dauer der Wahlperiode durch den Vorstand berufen werden. Die Beiratsmitglieder sollen keine administrativen Verbindungen zum DEI bzw. dessen übergeordneter Einrichtung haben.

Aufgabe des Beirates ist es, die Vorstandsmitglieder in allen bei der Wahrnehmung der Belange des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn es mindestens 20% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag fordern.

11.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstands (siehe §9),
- Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

11.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag haben Abstimmungen geheim stattzufinden.

11.6 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie darf frühestens zwei Monate nach dem Versammlungstag stattfinden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Versammlungsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an das Deutsche Entomologische Institut bzw. dessen Trägereinrichtung und ist dort ausschließlich nach den Vorschriften der Satzung des Vereins zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Entomologische Institut bzw. dessen Trägereinrichtung, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.